

Thematische Kommission

Institutionen, Familie und auswärtige Angelegenheiten

Bericht

Beschlussentwurf betreffend des Notariatsgesetzes (NG)

1. Lesung

Die Kommission hat am 16. Februar 2004 von 09.00 bis 20.30 und am 17. Februar 2004 von 08.00 bis 17.30 im Hôtel des Vignes in Uvrier, getagt.

TEILNEMER/INNEN

KOMMISSION

Funktion	Vorname u. Name	Anwesend		Ersatz
		16.2.04	17.2.04	
Präsident	Georges MARIETAN	x	x	
Vize-Präsidentin	Esther WAEBER-KALBERMATTER	x	x	Thomas STUDER
Berichterstatter	Erno GRAND	x	x	
Mitglieder	Alexandre ANTONIN	x	x	
	Ambros RITZ	x	x	Matthias EGGEL
	Gabriel BENDER	x	x	Pierre-André MILHIT
	Narcisse CRETENAND	x	x	Fabrice ANCAY
	Pierre GAUYE	x	x	
	Jeanine ZUFFREY	x	x	André FAGIOLI
	Fernand NANCHEN	x	x	Bernard MERMOUD
	Ernst WITSCHARD	x	x	
	Karin PERRAUDIN	x	x	
	Thomas LEHNER	x	x	

KANTON

DVIS	Herr Staatsrat Jean-René FOURNIER, Departementsvorsteher Herr Christian HOLZER, Dienstchef Grundbuch Herr Michel PERRIN, Dienstchef Frau Nelly FAUCHERE, Sachbearbeiterin
-------------	--

Kommissionspräsident Mariétan eröffnet die Sitzung. Er begrüsst den Staatsrat, die Departementsmitarbeiter/In sowie die Kommissionsmitglieder. Er wünscht gute Zusammenarbeit und erteilt dem Staatsrat das Wort.

Vorstellung der Botschaft

Staatsrat Jean-René Fournier, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit, hebt die Notwendigkeit der Revision des Gesetzes über das Notariat hervor und betont, dass die Mehrheit der während der Vernehmlassung gemachten Vorschläge berücksichtigt wurden, insbesondere die gleichzeitige Ausübung des Notariats- und Anwaltsberufs. Er befürwortet das freie oder privatisierte Notariat. Dies schaffe zwischen Klient und Notar ein Vertrauensverhältnis, welches beim „Beamten-Notare“ nicht erreicht wird.. Er weist auf verschiedene Änderungen hin, die das neue Gesetz für den Notar und seine Klienten mit sich bringt. Abschliessend bemerkt Staatsrat Fournier, dass der Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen habe und er hoffe, dass die Kommission diese Kostenneutralität beibehalte.

Der Staatsrat hält fest, dass der Notariatsberuf in seinen Grundzügen den gleichen Bestimmungen unterliegt wie andere Berufe welche direkte und bedeutende Auswirkungen auf Privatpersonen haben. (Kapitel 1) Die Verfahrensregeln sollen die Sicherheit bei Rechtsbeziehungen sowie den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gewährleisten. (Kapitel 2)

Anschliessend wurde Herrn Jean-Louis Favre und Herrn Christian Perrig, Präsident bzw. Kassier des Walliser Notarenverbands (WNV) die Gelegenheit geboten, den neuen Gesetzesentwurf vom Gesichtspunkt der Notare zu kommentieren. Dem Kommissionspräsidenten wird ein Dokument ausgehändigt, dessen Inhalt die wichtigsten Anliegen und Änderungsanträge des Walliser Notarenverband beinhaltet. Diese werden in den späteren Beratungen und Überlegungen der Abgeordneten einfließen.

Allgemeine Diskussion

Fundamentalen Fragen wurden keine gestellt. Es waren Bemerkungen zu einzelnen Artikeln. Die spätere Detailberatung wird Gelegenheit geben auf die einzelnen Fragen einzugehen. Der Präsident geht zur Eintretensabstimmung über.

Abstimmung zu Eintreten.

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

Detailberatung

Zu Beginn bringt die Kommission am Entwurf des Staatsrates einige formale Änderungen an, indem sie die Gliederungsbuchstaben (a, b, c) im Titel einiger Artikel streicht und durch explizitere Titel ersetzt.

Artikel 1	Absatz 2	Korrektur im franz. Text Absatz 2 „du“ code civil
Artikel 2 u. 3		keine Bemerkungen
Artikel 4	Absatz 1 u. 2 Absatz 3 neu	keine Bemerkung „Der Notar kann ausserhalb des Kantons einen Akt verurkunden, wenn er durch die Zuständige Behörde des Bestimmungsortes dazu ermächtigt wurde.“

Dieser neue Absatz verankert im Gesetz, was heute bereits aufgrund einer Weisung gilt. Die ausserkantonale Behörde, die dem Walliser Notar für ein bestimmtes Geschäft die Berechtigung gibt, auf ihrem Kantonsgebiet tätig zu werden, setzt ihn für dieses bestimmte Geschäft seinen eigenen Urkundspersonen gleich.

Absatz 4 neu **„Ohne diese Bewilligung kann er ausserhalb des Kantons die in seiner Kompetenz liegenden dinglichen Grundstücksakte verurkunden“**

Die Parteien können den Notar im Allgemeinen zwar frei wählen, doch gibt es auf dem Gebiet der dinglichen Grundstückakte (Eigentumsrecht) eine Ausnahme: Akte im Zusammenhang mit Grundstückeigentum können nur von einem Notar verurkundet werden, der berechtigt ist, am Orte des betreffenden Grundstücks tätig zu sein. Dies ist das Territorialitätsprinzip. Da nur ein Walliser Notar Urkunden im Zusammenhang mit dinglichen Grundstückakten im Wallis ausstellen kann, wird dieser in Absatz 4 ermächtigt, solche Urkunden auch ausserhalb des Kantons auszustellen.

Trotz der gegenteiligen Meinung des Experten des Staatsrats ist die Kommission der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht die Souveränität eines andern Kantons angreift, da die Urkundspersonen dieses Kantons keine öffentlichen Urkunden im Zusammenhang mit Immobilien im Wallis ausfertigen können.

Den neuen Absätzen 3 und 4 wird zugestimmt.

Artikel 5 Neuer Titel **„Zivilrechtliche Verantwortlichkeit – Grundsätze“**

Artikel 6 Neuer Titel **„Zivilrechtliche Verantwortlichkeit – anwendbare Bestimmungen und Verfahren“**

Artikel 7 Titel Korrektur im deutschen Text
Walliser Notarenverband
Absatz 3 Korrektur im franz. Text. „sept „de ses“

Artikel 8 bis 10 keine Bemerkungen

Artikel 11 neuer Titel **„Praktikum – Grundsätze“**
Absatz 1 Buchstabe a keine Bemerkung
 Buchstabe b Ergänzung **„oder über einen gleichwertigen Titel einer Universität verfügt“**
Absatz 2 u. 3 keine Änderung
Der Änderung Absatz 1 Buchstabe b wird zugestimmt.

Durch den Zusatz „oder über einen gleichwertigen Titel einer Universität“ wird der Bologna-Deklaration mit ihrer allgemeinen Einführung der Titel "Bachelor" und "Master" Rechnung getragen. Das Verbot, Notariats- und Anwaltspraktikum zu verbinden, in Absatz 3 wird beibehalten.

11 Stimmen (mit 1 Neinstimme und 1 Enthaltung)

Artikel 12 Absatz 1,2,.3 u.7 keine Bemerkungen
Absatz 4 Satzteil streichen **„sowie in einem Grundbuch und Handelsregister“**

Absatz 5	Ergänzung „Ein Teil des Praktikums kann in einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt absolviert werden. Im Übrigen kann ein Teil des Praktikums in einer kantonalen Dienststelle geleistet werden“
Absatz 6	Änderung im deutschen Text „Notaren“ Den Änderungen in Absatz 4 und 5 wird zugestimmt.

Hiermit wird unterstrichen dass das Praktikum in der Kanzlei eines Notars stattfindet und das der Praktikant diesem unterstellt bleibt, auch wenn er einen Teil des Praktikums obligatorisch in einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt oder – fakultativ – bei einer kantonalen Dienststelle absolviert. Die Kommission bekräftigt in Absatz 1 mit 12 zu 1 Stimme die Praktikumsdauer nicht von 12 auf 24 Monate zu erhöhen. .

Artikel 13 Neuer Titel	„Prüfungen – Grundsätze“
Artikel 14 Absatz 3	Ergänzung „oder eines gleichwertigen Titel einer Universität“ Der Änderung wird zugestimmt.

Die Änderung entspricht in Berücksichtigung der Bologna-Deklaration

Artikel 15 u. 16	keine Bemerkungen
Artikel 17 Buchstabe a,c,d,e,f, Buchstabe b Buchstabe g	keine Änderungen Ergänzung „der Würde des“ Korrektur im deutschen Text „Notaren“ Den Änderungen wird zugestimmt.

Die Kommission verwirft den Vorschlag des WNV-Vorstands bezüglich einer Altersgrenze von 70 Jahren für die Berufsausübung. Die Neuenburger Gesetzgebung sieht eine solche Begrenzung vor. Diese widerspricht nach Ansicht des Bundesgerichts dem Bundesrecht nicht. In der Praxis ist es meist so, dass ein Advokat und Notar am Schluss seiner Laufbahn die anspruchsvollere Advokaturstätigkeit niederlegt und lediglich notarielle Aufgaben wahrnimmt. Er kann seine Amtstätigkeit ausführen solange er die Kurse des WNV besucht (Art. 111) und die Inspektion seiner Kanzlei keinerlei Unregelmässigkeiten zu Tage fördert, die den Entzug seiner Berufsausübungsbewilligung nach sich ziehen würden (Art. 65 Abs. 1 Buchstabe d).

Der Zusatz der Würde als Kriterium für die Berufsausübungsbewilligung zielt auf Fälle ab, welche mit der Amtswürde unvereinbar wären und gegen die Sittlichkeit verstossen würden.

Artikel 18 Absatz 2 neu	„Er kann eine zweite Kanzlei führen, wenn dass öffentliche Interesse dies rechtfertigt“ Der Änderung wird zugestimmt.
--------------------------------	---

Die Kommission folgt dem Vorschlag des WNV-Vorstands nicht und fügt einen Absatz hinzu, der explizit die Möglichkeit von Zweitkanzleien vorsieht, von denen es im Moment 49 gibt. Die Eröffnung einer Zweitkanzlei muss einem Bedürfnis der Klientel, d.h. dem öffentlichen Interesse an einem nahe gelegenen Notariat, entsprechen. Ohne diese Bestimmung würden sich die Notariate rund um die grossen Zentren konzentrieren, was ein Nachteil für die Berggemeinden wäre.

Artikel 19	Keine Bemerkungen
-------------------	-------------------

Artikel 20 Absatz 1 Anfügen „**Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 22**“
Absatz 2 Ergänzung „**direkt**“
Den Änderungen wird zugestimmt.

Um den Artikeln 20 bis 22 (Unvereinbarkeiten) mehr Kohärenz zu verleihen, expliziert die Kommission in Artikel 20 Absatz 1, dass Artikel 21 und 22 vorbehalten bleiben. Ansonsten wären widersprüchliche Interpretationen möglich.

Artikel 20 Absatz 2 beinhaltet eine spezielle Unvereinbarkeitsregelung im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Ausübung des Advokat- und Notarberufs und der Kanzleigemeinschaft (Art. 23). Um der Klarheit dieser speziellen Unvereinbarkeitsregelung willen wird erläutert, dass es sich um eine direkte Beziehung zwischen der zu errichtenden Urkunde und einer früheren Angelegenheit handeln muss, in welcher der Notar oder einer seiner Büropartner bereits als Anwalt tätig war.

Artikel 21 Buchstabe c, d, f, g keine Änderungen
a ergänzen „**bei**“
a streichen „**in Ämtern der**“
b ergänzen „**eines Grundbuchamtes**“
e streichen „**auf Rechnung Dritter**“
Den Änderungen wird zugestimmt.

Die Kommission ergänzt die Unvereinbarkeiten mit dem Notariatsberuf durch den Miteinbezug der Teilzeittätigkeit in einem Grundbuchamt (Art. 20 Buchstabe b). Sie ändert Buchstabe e, so dass dem Notar jegliche gewerbmässige Tätigkeit in Bankgeschäften und Vermögensverwaltung untersagt wird.

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a ergänzen „**im Fach Recht**“
Der Änderung wird zugestimmt.

Die Vereinbarkeit von Notariat und Lehrauftrag ist nur im Falle eines Lehrauftrags im Fach Recht möglich.

Artikel 23 keine Bemerkungen

Artikel 24 Absatz 1 Korrektur im deutschen Text „**Notaren**“

Artikel 25 Absatz 1 u.4 keine Änderungen
Absatz 2 Buchstabe b ergänzen „**der Befugnis zur**“
Absatz 3 ergänzen „**der Inspektor**“
Den Änderungen wird zugestimmt.

Die angebrachte Änderung umschreibt die Aufgabe des Inspektors besser. Diese besteht darin, die Kanzleiauflösung zu begleiten und dafür zu sorgen, dass diese möglichst schnell vonstatten geht. Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b muss in Zusammenhang mit Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e gesehen werden, welcher den Notar, der seine Kanzlei auflöst, dazu verpflichtet, mit dem Inspektor zusammenzuarbeiten. Erst wenn die Begleitmassnahmen des Inspektors nicht zum Ziel führen, kommt der Liquidationsnotar ins Spiel (Art. 27 ff.).

Artikel 27 u. 28 keine Bemerkungen

Mit der Belassung der Artikel 27 bis 29 bekräftigt die Kommission, dass das Amt des Notars nach Walliser Recht nicht übertragbar ist.

Artikel 29	Titel.	Ergänzung „ Entschädigung des Liquidationsnotar “
Artikel 30 bis 37		keine materiellen Bemerkungen Artikel 34, 35 und 36 Ergänzungen im Titel
Artikel 38	Absatz 1	ergänzen „ Steuerfolgen “ im ersten Satz. „ betreffend des verurkundeten Aktes “ im letzten Satz
	Absatz 2	keine Änderung
	Absatz 3 neu	„ Er macht sie auf die straf- und steuerrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung aufmerksam “
	Absatz 3 neu Absatz 4	Den Änderungen wird zugestimmt.

Die Kommission verwirft den Vorschlag des WNV-Vorstands, die Informationspflicht teilweise vom Staatsrat regeln zu lassen. Die Kommission will eine Vereinheitlichung der Materie.

Wie aus dem Kommentar des Staatsrates hervorgeht, darf die Informationspflicht nicht mit einem Gutachten im Steuerbereich verwechselt werden. Um diesem Umstand besser Rechnung zu tragen, entscheidet man sich für die Formulierung „Steuerfolgen“ anstatt „steuerrechtlichen Folgen“. In Absatz 1

Ausserdem bezieht sich die Informationspflicht nicht auf alle möglichen gesetzlichen Grundpfandrechte, sondern nur auf jene, welche im Zusammenhang mit dem betreffenden beurkundeten Akt stehen.

Der neue Absatz 3 berücksichtigt den Vorschlag des WNV.

Artikel 39 u. 40		keine Bemerkungen
Artikel 41	Absatz 1	keine Bemerkung
	Absatz 2	Der erste Satz ist durch folgenden Satz zu ersetzen „ Die Dauer der gesetzlichen Vertretung für die Anmeldung beträgt drei Jahre (Art. 963 Abs.3 ZGB) “
	Absatz 3	ergänzen „ innert einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen “ Den Änderungen wird zugestimmt.

Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 963 Absatz 3 ZGB zu sehen, der besagt: „Die mit der öffentlichen Beurkundung beauftragten Beamten können durch die Kantone angewiesen werden, die von ihnen beurkundeten Geschäfte zur Eintragung anzumelden.“

Die Anmeldung des Eintrags erfolgt nach der Beurkundung und kann nur vorgenommen werden, wenn der Notar nach der Beurkundung im Besitze aller erforderlichen Bewilligungen ist (Bewilligung zum Verkauf an Ausländer, Bewilligung betreffend bäuerliches Bodenrecht, Bewilligung der Vormundschaftsbehörde usw.)

Die Kommission unterscheidet zwischen der Dauer der gesetzlichen Vertretung für die Anmeldung (Art. 963 Abs. 3 ZGB) und der Frist, innerhalb derer der gesetzliche Vertreter aktiv werden muss, wenn die Bewilligungen und andere Dokumente einmal eingereicht sind. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis wird die Dauer der gesetzlichen Vertretung auf 3 Jahre festgesetzt (Art. 41 Abs. 2). In Absatz 3 wird die Frist definiert, innerhalb derer die Anmeldungen gemacht werden müssen, sobald die Beurkundung vollständig ist, d.h. sobald nach der Beurkundung alle Bewilligungen und Vollmachten vorliegen. Es gilt zu beachten, dass bei der Festsetzung der Dauer der gesetzlichen

Vertretung (Art. 41 Abs. 2) die Meinung des Experten des Staatsrates nicht berücksichtigt wurde, nach welcher sich der Wille der anmeldereberechtigten Partei einige Zeit nach der Beurkundung ändern könnte und der Notar diesem Umstand als gesetzlicher Vertreter nicht Rechnung tragen könnte. In der Praxis ist es so, dass der Notar von den Parteien zu allen mit der Beurkundung zusammenhängenden Folgehandlungen (Art. 36. Abs. 1 Buchstabe a) ermächtigt wird. Da dies allgemein, ja fast schon systematisch geschieht, ist eine eingehendere Analyse der gesetzlichen Vertretung hinfällig.

Artikel 42 Absatz 2,3 u. 4 keine Änderungen
Absatz 1 **„gemäss den Grundsätzen der Artikel 957 ff. OR“** streichen
Der Änderung wird zugestimmt.

Mit 5 gegen 4 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, verzichtet die Kommission auf eine zwingende kaufmännische Buchführung im Sinne von Artikel 957 ff OR (doppelte Buchhaltung, Erfolgsrechnung und Bilanz). Die Bestimmungen in Artikel 42 zur Buchhaltung sind ausreichend.

Artikel 43 Absatz 1 am Ende des Satzes anfügen **„sie können auf einem speziellen Konto deponiert werden, welches vom Notarenverband eröffnet wurde.**
Absatz 2 100'000 durch **„200'000“** ersetzen.
Absatz 3 keine Änderung
Den Änderungen in Absatz 1 und 2 wird zugestimmt.

Der WNV-Vorstand möchte die freie Wahl des Hinterlegungsortes für Gelder, die dem Notar anvertraut werden (Bank oder Postcheckkonto), beschränken. Er schlägt vor, dass die Notare solche Gelder auf einem speziellen Konto hinterlegen müssen, welches auf den WNV lautet und so viele Unterkonti enthält wie es praktizierende Notare mit Berufsausübungsbewilligung gibt. Die Kommission nimmt diese Idee in das Gesetz auf, jedoch nur als Alternativmöglichkeit zu anderen Hinterlegungsmöglichkeiten (Absatz 1)

Die Kommission erhöht die Grenze in Absatz 2 für Beträge, die nicht mehr auf einem "Klientengelder-Konto", sondern auf ein auf den Namen des Klienten lautendes Konto überwiesen werden müssen, von 100'000 auf 200'000 Franken. Sie streicht die Ausführungen betreffend die Zinsen der hinterlegten Summe, da hier die Bestimmungen des Bundesprivatrechts anwendbar sind (Der Klient bekommt die Zinsen, übernimmt die Kosten der Hinterlegung und entschädigt den Notar für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hinterlegung).

Artikel 44 Absatz 1 Satz ergänzen **„Art. 727 a OR“**
Absatz 2 keine Änderung
Absatz 3 Ergänzung **„Im Übrigen kommt das Schweizerische Privatrecht als kantonales Ergänzungsrecht zur Anwendung“**

Der Vorschlag, wonach die Kontrolle der Buchführung nicht durch einen Revisor, sondern anlässlich der Inspektion der Notariatskanzlei gemacht werden soll, wird mit einem Stimmenverhältnis von 9 zu 1 bei 3 Enthaltungen verworfen.

Mit 10 zu 2 Stimmen befindet die Kommission, dass es in Anbetracht des mit der Finanzkontrolle verfolgten Ziels angemessener sei, einen befähigten Revisor im Sinne von Artikel 727a OR anstatt eines besonders befähigten Revisors im Sinne von Artikel 727b OR vorzusehen, welcher nur bei Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist, die Anleiheobligationen ausstehend haben, deren Aktien an der Börse kotiert sind, deren Bilanzsumme mehr als 20 Millionen Franken und deren Umsatzerlös mehr als 40 Millionen Franken beträgt und die mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigen.

Artikel 45 ergänzen **„Notarenverband“** streichen **„bei dessen Fehlen“**
Der Änderung wird zugestimmt.

Der WNV und das Departement haben die Aufgabe zur Information der Öffentlichkeit über die Pflichten der Notare gleichermassen und parallel wahrzunehmen.

Artikel 46 Absatz 1 u. 3 keine Bemerkungen
Absatz 2 Satz ergänzen „**Diese müssen Gegenstand einer eigenen Abrechnung sein.**“
Der Änderung wird zugestimmt.

Im Fall von Absatz 2 agiert der Notar als Auftragnehmer im Sinne des Privatrechts. Die Verrechnung von Honoraren, die er durch solche Aufträge erhält und von Gebühren, die er als Urkundsperson entgegennimmt, müssen separat ausgewiesen werden.

Artikel 47 Absatz 1,2 u. 3 keine Änderungen
Absatz 4 2'000 ersetzen durch „**3'000**“
Der Änderung wird zugestimmt.

Die maximale feste Gebühr für ein öffentliches Testament liegt gegenwärtig bei 3'200 Franken. Die Kommission erhöht die maximale feste Gebühr von 2'000 (gemäss Entwurf) auf 3'000 Franken.

Artikel 48 Absatz 2 Korrektur im deutschen Text. „**Notaren**“

Artikel 49 bis 53 keine Bemerkungen

Artikel 54 Absatz 1 u. 2 keine Bemerkungen
Absatz 3 Teil vom Satz streichen „**der Gebührenfestsetzung sowie über das**“
Der Änderung wird zugestimmt.

Die Information über die Grundsätze der Gebührenfestsetzung muss bereits vor der Rechnungsstellung geschehen, so wie in Artikel 38 Absatz 1 des Entwurfs festgehalten. Artikel 54 Absatz 3 wird entsprechend geändert.

Artikel 55 keine Bemerkung

Artikel 56 Neuer Titel „**Streitigkeiten – Grundsätze**“

Artikel 57 Absatz 1 „**angehoben**“ streichen ergänzen „**eingeleitet**“
Absatz 2 Korrektur im deutschen Text „**Leitet** der Notar das
Verfahren **ein,**
Absatz 3 keine Änderungen
Den Änderungen Absatz 1 und 2 wird zugestimmt.

Artikel 58 bis 61 keine Bemerkungen

Artikel 62 Absatz 1 „**grundsätzlich**“ streichen
 Der Änderung wird zugestimmt.

Absatz 2,3 u. 4 keine Bemerkungen

Aufgrund der vorzulegenden Dokumente (Abs. 3) kann die Inspektion nur in der Kanzlei des Notars stattfinden. Artikel 62 Absatz 1 wird entsprechend geändert.

Artikel 63 Absatz 1,2 u. 3 keine Bemerkungen
 Absatz 4 Ergänzung „**klassiert das Departement diesen oder gegebenenfalls:**“
 streichen

Buchstabe a
 Buchstabe b wird a
 c wird b
 b und c einfügen von „es“
 Den Änderungen wird zugestimmt.

Die Kommission beschreibt unmissverständlicher, was die Aufgabe des Departements ist, nachdem dieses den Inspektionsbericht erhalten hat.

Artikel 64 Absatz 1 u. 2 keine Änderungen
 Absatz 3 Ergänzung „**der übergeordneten Instanz**“
 Der Änderung wird zugestimmt.

Das Departement publiziert jährlich im Amtsblatt die Liste der praktizierenden Notars-Amtspersonen (Art. 16 Abs. 4). Die Bewilligung zur Ausübung des Notariats, der Verzicht auf dieselbe und der Entzug der Ausübungsbewilligung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 9). Um die spezifische Kontrolle der Zahlungsfähigkeit und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten, ergänzt das Departement diese Veröffentlichungen regelmässig, indem es die mit diesen Kontrollen beauftragten Stellen direkt informiert.

Artikel 65 keine Bemerkung

Artikel 66 Ergänzung „(Art. 17 lit. b)“

Der vorsorgliche Entzug der Berufsausübungsbewilligung aufgrund einer Strafverfolgung wegen gravierenden Tatsachen auf Vorschlag des Staatsanwaltes (Art. 66 Buchstabe b) gibt zu Diskussionen Anlass.

Die Unschuldsvermutung wird durch die vorgeschlagene Lösung nicht untergraben, da der Notar einen Verstoss gestehen und die Verwicklung in andere Angelegenheiten, deren Untersuchung das Verfahren verlängert, abstreiten kann. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund eines Gutachtens eindeutige Beweise für ein Wirtschaftsdelikt vorliegen, da sich dann die Strafverfolgung für andere Verstösse verlängert.

Da das Dossier der Strafuntersuchung streng geheim ist und der Staatsanwalt als Ankläger im Namen des Volkes Zugang zum Dossier hat, ist es unabdingbar, dass der Entzug der Berufsausübungsbewilligung auf Vorschlag des Staatsanwaltes geschieht. Es wird daran erinnert, dass das Notariatsgesetz das öffentliche Interesse schützen soll.

Schliesslich gilt es zu sagen, dass die gravierenden Tatsachen, welche einen vorsorglichen Entzug der Berufsausübungsbewilligung bewirken können, die gleichen sein müssen, die auch eine Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung (Art. 17 Buchstabe b) oder deren Entzug (Art. 65 Abs. 1 Buchstabe d) bewirken können.

Artikel 67

keine Änderung

Artikel 68 u. 71

Artikel 68 Buchstabe c neu

„eine Geldstrafe bis zum fünffachen des zu viel erhobenen oder nicht erhobenen Betrages im Falle des unlauteren Wettbewerbs bei der Anwendung des Gebührentarifs“

Buchstabe c wird d
d wird e

Artikel 71 Absatz 1

„und Handlungen des unlauteren Wettbewerbs“ streichen

Buchstabe a

keine Änderung

Buchstabe b

ergänzen **„, welcher auf das Konto des Kantons zu überweisen ist“**

Buchstabe c

streichen

Buchstabe d wird c

Buchstabe d neu

„den Ausschluss aus dem Notarenverband“

Absatz 2

Letzter Satz streichen **„In jedem Fall ist die Suspendierung des Disziplinarverfahrens“**

Buchstabe a u. b

streichen

Absatz 3

Teil vom Satz streichen **„oder eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs begangen haben“**

Den Änderungen wird zugestimmt.

Die Handlungen des unlauteren Wettbewerbs, welche laut Entwurf von der Aufsichtskammer der Notare geprüft werden sollen (Art. 71 Abs. 1) stellen immer auch eine Verletzung des Gesetzes dar (Abweichungen vom Tarif – Art. 48; Werbeverbot und Verbot jeglicher Art von Abmachungen, welche Klienten an der freien Notarwahl hindern – Art. 33). Aus diesem Grund legt die Kommission die Kompetenz im Bereich des unlauteren Wettbewerbs – statt in die Hände der Aufsichtskammer (Art. 71 Abs. 1) – in die Hände des Departements (Art. 67 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 69 Abs. 1). Folglich wird die Geldstrafe, welche bei Abweichung vom Gebührentarif ausgesprochen werden kann, von Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c (neu) verschoben. Ausserdem werden die Bestimmungen zur Suspendierung des Disziplinarverfahrens in Artikel 71 Absatz 2 abgeändert. Die alphabetische Gliederung der Artikel 68 Absatz 1 und 71 Absatz 1 wird folglich geändert.

Die Kommission präzisiert, dass die von der Aufsichtskammer auferlegten Bussen auf das Konto des Staates einzubezahlen sind, da die Aufsichtskammer eine staatliche, durch das Gesetz (Art. 7 Abs. 3) eingesetzte Behörde ist.

Die Kommission verwirft ausserdem den Vorschlag des WNV-Vorstands, keine minimale Suspendierungsdauer (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe d und 71 Abs. 1 Buchstabe c des Entwurfs der Kommission) anzusetzen. Da die Suspendierung im Amtsblatt veröffentlicht wird (Art. 9) und einen grossen Imageverlust für den Notar bedeutet, kommt sie nur in schwerwiegenden Fällen zur Anwendung, was die minimale Suspendierungsdauer von sechs Monaten rechtfertigt.

Der Ausschluss aus dem Notarenverband wird als disziplinarische Massnahme der Aufsichtskammer, basierend auf dem gegenwärtigen Gesetz, miteinbezogen.

Artikel 69 Absatz 1,2,3 u. 5
Absatz 4

keine Bemerkungen

„ob von den angezeigten Handlungen geschädigt oder nicht“ streichen

Der Änderung wird zugestimmt.

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung ändert nichts am Sinn der Bestimmung und macht diese übersichtlicher.

Art. 70 , 72 bis 74

keine Bemerkungen

Artikel 75 u. 108

keine Änderungen
Bemerkungen der Kommission zu den Vorschlägen
des WNV

(Bestätigung bei Eröffnung einer letztwilligen Verfügung)

Artikel 75 Buchstabe b

Korrektur im franz. Text. „**de**“

Der WNV-Vorstand schlägt vor, in die Liste mit Urkunden im Original (Art. 75 Abs. 2) auch Bestätigungen der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder der Errichtung (durch den Notar) eines Erbvertrags aufzunehmen. Der Notar muss jedoch im Falle des Ablebens des Verfügenden Abschriften für die Erben anfertigen können (Art. 108 Abs. 2).

Die letztwillige(n) Verfügung(en) einer verstorbenen Person muss/müssen bei der gleichen Behörde eingeliefert und eröffnet werden (Art. 557 ZGB). Die zuständige Behörde ist jene des letzten Wohnortes des Verstorbenen (Art. 18 Abs. 2 Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen). Sie ist dafür zuständig, dass die an der Erbschaft Beteiligten eine Abschrift der eröffneten Verfügung erhalten (Art. 558 ZGB).

Das Walliser Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch übergibt die Kompetenzen auf diesem Gebiet dem Gemeinderichter und nicht einem Notar, da es am letzten Wohnort des Verstorbenen mehrere Notare geben könnte. Dies hiesse, dass es gleichzeitig mehrere zuständige Behörden gäbe, was zu einer Unsicherheit führen würde.

Ausserdem wäre dann auch möglich, dass – wenn eine Person mehrere Testamente hinterlassen hätte – diese nicht alle gleichzeitig eröffnet würden, da sie von verschiedenen Notaren entgegengenommen hätten werden können. Ausserdem würden die Verjährungsfristen für Klagen im Zusammenhang mit dem Erbrecht (Art. 521, 533 und 600 ZGB) an verschiedenen Tagen zu laufen beginnen, wenn wir annehmen, dass die Notare nicht alle am gleichen Tag die Verfügung eröffnen. Und schliesslich wäre es möglich, dass sich die Kanzlei des Notars, welcher die letztwillige Verfügung entgegengenommen hat, nicht am letzten Wohnort des Verstorbenen befindet, wonach der Notar nach Gesetz nicht zuständig wäre.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass der Vorschlag abgelehnt werden muss, da die Walliser Gesetzgebung nicht die exklusive Zuständigkeit eines Notars an einem bestimmten Ort vorsieht (im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen mit freiem Notariat).

Artikel 75 (Ausstellung von Erbbescheinigungen)

Der WNV-Vorstand schlägt vor, die Erbbescheinigungen in die Liste der Urkunden im Original (Art. 75) aufzunehmen.

Die Erbbescheinigung wird von der zuständigen Behörde ausgestellt und enthält die/den Namen der Person(en), die alleinige Erben/Erbin sind/ist. Der Entscheid kann vor Kantons- und Bundesgericht angefochten werden.

Die für die Ausstellung der Erbbescheinigung zuständige Behörde ist die gleiche, die die letztwillige Verfügung eröffnet (Art. 559 ZGB und Kommentar). Deshalb kann der Vorschlag nicht angenommen werden.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Kommission auf eine Änderung des Walliser Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch verzichtet, welche – so wie in gewissen anderen kantonalen Gesetzgebungen – vorschreiben würde, dass ein Notar in der Funktion als Schreiber bei der Behörde mitwirkt, welche für die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und die Ausstellung von Erbbescheinigungen zuständig ist. Eine solche Änderung würde nicht dem Wunsch der Notare entsprechen, wie die Kommission in Erfahrung brachte.

Die Kommission lehnt das Begehren des WNV ab.

Artikel 76

keine Änderung

Die Kommission lehnt den Vorschlag des WNV-Vorstands, den Notar auch ohne besonderen Grund oder aus praktischen Gründen ausserhalb seiner Kanzlei Beurkundungen vornehmen zu lassen, **mit 8 zu 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung ab**. Die Beurkundung in der Kanzlei des Notars begünstigt die Einhaltung der Pflichten, insbesondere der Geheimhaltungspflicht (Art. 40), der Informations- und Beratungspflicht (Art. 38) und der Interessenwahrungspflicht (Art. 39). Um den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, hat die Kommission ausserdem die Möglichkeit von Zweitkanzleien (Art. 18 Abs. 2) gutgeheissen.

Artikel 77

Absatz 1

Ergänzung „vom kantonalen Arbeitsgesetz“

Absatz 2

keine Bemerkung

Der Änderung wird zugestimmt.

Die Kommission zeigt sich mit der im Kommentar des Staatsrats abgegebenen Definition der Ferientage aufgrund von Referenzgesetzen nicht befriedigt. Es wird nur das kantonale Arbeitsgesetz als massgebend erachtet (Art. 13 des kantonalen Arbeitsgesetzes SGS/VS 822.1, welcher auf Art. 5 des Ausführungsreglements SGS/VS 822.100 verweist, in welchem Neujahr, Sankt Joseph, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten als Feiertage definiert werden).

Mit 11 gegen 2 Stimmen spricht sich die Kommission gegen einen Vorschlag **zur Streichung von Artikel 77 aus**. Ohne diesen Artikel wäre der Notar – der ja der Urkundspflicht untersteht (Art. 34) – gezwungen, auch an Sonn- und Feiertagen Beurkundungen vorzunehmen und Personal zu beschäftigen.

Artikel 78

keine Bemerkung

Artikel 79 Absatz 1

Korrektur im franz. Text

Der Änderung wird zugestimmt.

Absatz 2 u. 3

keine Änderungen

Der WNV-Vorstand schlägt vor, Absatz 1 (direkte Errichtung der Urkunde in einer Fremdsprache) zu streichen, da die Bestimmungen von Absatz 2 (Übersetzung einer in einer Amtssprache errichteten Urkunde in eine Fremdsprache) ausreichend seien. Aufgrund des Bundesprivatrechts ist der kantonale Gesetzgeber jedoch verpflichtet, Bestimmungen über die direkte Errichtung einer Urkunde in einer Fremdsprache zu erlassen. Das Bundesamt für Justiz hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens am 11. September 2001 nochmals ausdrücklich auf diese Verpflichtung hingewiesen. Der Entwurf berücksichtigt die Bedenken der Grundbuchverwalter, indem er die simultane Beurkundung in einer Fremd- und einer Amtssprache vorsieht, so dass die Sicherheit der Einträge gewährleistet werden kann.

Es ist Aufgabe des Notars, die Parteien über die Möglichkeit der direkten Errichtung der Urkunde in einer Fremdsprache aufzuklären. Die Kommission beschliesst, im Französischen das Verb „exiger“ durch „demander“ zu ersetzen (keine Änderung im Deutschen).

Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe f

„vorgelegten“ sowie „mit Angabe deren Daten und deren Unterzeichner“ streichen

Der Änderung wird zugestimmt.

Die Kommission nimmt einen Vorschlag des WNV-Vorstands an, auf das effektive Vorlegen von Vollmachten zum Zeitpunkt der Beurkundung zu verzichten. Dieser Vorschlag entspricht dem Bundesrecht. Die im Entwurf des Staatsrates erwähnten „vorgelegten Vollmachten“ sind bloss **eine**

Empfehlung oder Ordnungsvorschrift, da deren Nichtvorlegung aufgrund von Artikel 86 Buchstabe c nicht sanktioniert wird.

Artikel 81 keine Änderungen

Mit 8 zu 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, verwirft die Kommission den Vorschlag des WNV-Vorstands, Artikel 81 Absatz 6 zu streichen, da das Unterschreiben jeder einzelnen Urkundenseite – wie es schon bei vielen Notaren Praxis ist – vor Gefahren im Zusammenhang mit der Textverarbeitung schützt, wenn Änderungen an einem Urkundenentwurf während der Beurkundung direkt auf dem PC gemacht werden.

Artikel 82 Absatz 1 u. 2 keine Änderung
Absatz 3 streichen
Absatz 4 wird 3
Absatz 5 wird 4
Der Änderung wird zugestimmt

Das Verfahren bei Änderungen an öffentlichen Urkunden wird vereinfacht, indem Absatz 3 gestrichen wird. Absatz 4 (der nun zu Absatz 3 wird) scheint in diesem Zusammenhang ausreichend zu sein.

Artikel 83 u. 84 keine Bemerkungen

Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a u. b keine Bemerkung
Buchstabe c Ergänzung 96 Absatz 1 „**und 2**“, 97 Absätze „**1,2** „und 6
Absätze 2,3, u. 4 keine Bemerkungen
Der Änderung im Buchstaben c wird zugestimmt.

Die Feststellung von Daten (Art. 96 Abs. 1) und die Feststellung von Tatsachen (Art. 96 Abs. 2) folgen dem gleichen Verfahren. Die Sanktionen müssen für beide Fälle gleich sein, weshalb in Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c neu die Nichtbeachtung von Artikel 96 Absatz 2 als Grund für das Nichtöffentlichwerden genannt wird.

Das Protokoll eines von einer Versammlung oder einem Vorstand gefassten Entscheids stellt eine Tatsachenfeststellung dar. Für die Gültigkeit der öffentlichen Urkunde braucht es in diesem Fall nur die Unterschrift des Notars. Die Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs der Versammlung (Art. 97 Abs. 3) sind eine Anforderung im Zusammenhang mit den Eintrag ins Handelsregister. Es handelt sich nicht um eine Anforderung, welche sich aus der öffentlichen Beurkundung ergibt. Aus diesem Grund wird in Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe c der Verweis auf Artikel 97 Absatz 3 gestrichen.

Artikel 86 keine Bemerkung

Artikel 87 Absatz 1,2,4,5 u. 6 keine Änderungen
Absatz 3 Der Vertreter „**handelt aufgrund einer Vollmacht**“ welche:
Der Änderung wird zugestimmt.
Absatz 3 Buchst. a u. b keine Änderung

Die Verpflichtung zur Vorlegung von Vollmachten wurde in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe f gestrichen. Die Formulierung in Artikel 87 Absatz 3 wird folglich geändert.

Artikel 88 bis 90 Keine Bemerkungen

Artikel 91 Absatz 3 neu **„Die Form des Eides wird durch eine Verordnung des Staatsrates festgelegt“**
Absatz 1 u.2. Der Änderung wird zugestimmt.
Keine Änderungen

Die Kommission unterstellt die Form der eidesstattlichen Erklärung der Reglementierung durch den Staatsrat, wie dies auch für die Vereidigung von Notaren in Artikel 16 Absatz 2 der Fall ist.

Artikel 92 keine Bemerkung

Artikel 93 Absatz 1 Ergänzung **„insbesondere Artikel 501 und 502 ZGB“**
Der Änderung wird zugestimmt.
Absatz 2 keine Änderung

In Artikel 1 Absatz 3 wird allgemeingültig gesagt, dass die Bestimmungen des Bundesrechts über die öffentliche Beurkundung gelten. Dies gilt ganz besonders für die Formvorschriften im Zusammenhang mit öffentlichen Testamenten und Erbverträgen. Aufgrund der grossen Wichtigkeit dieser Bundesbestimmungen wird in Artikel 93 Absatz 1 bei den öffentlichen Testamenten noch einmal an diese erinnert.

Artikel 94 keine Bemerkung

Artikel 95 Absatz 1 keine Bemerkung
Absatz 2 Buchstabe b streichen
Der Änderung wird zugestimmt.

*Mit einem Stimmenverhältnis von **11 zu 1, bei 1 Enthaltung**, spricht sich die Kommission für die **Beibehaltung** der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung aus, wonach der Notar die Vorgehensweise beim Vergleich von Kopie und Original nicht angeben muss.*

Die Kommission entscheidet sich ausserdem für die Streichung des überflüssigen Wortes „parfaitement“ im Französischen.

Artikel 98 Absatz 1 nach dem ersten Satz einen neuen Satz anfügen.
„Eine Verordnung des Staatsrates regelt die Modalitäten der Fernbeurkundung“
Absatz 2,3 u. 4 Den Rest des Absatzes streichen
streichen
Der Änderung wird zugestimmt.

Die Kommission folgt dem Vorschlag des WNV-Vorstands, die Möglichkeit der Fernbeurkundung von Generalversammlungen oder Verwaltungsratssitzungen zuzulassen, wobei die Definition der Beurkundungsmodalitäten dem Staatsrat überlassen wird – dies, um der raschen technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Artikel 99 bis 103 keine Bemerkungen

Artikel 104 Absatz 1 Den Satzteil **„handschriftlichen Testamente oder andere anvertraute Dokumente“** streichen.
Der Änderung wird zugestimmt.

Absatz 2 u. 3 keine Bemerkungen

Bei handschriftlichen Testamenten und anderen dem Notar anvertrauten Dokumenten handelt es sich nicht um öffentliche Beurkundungen, weshalb diese kein dem Notar anvertrautes öffentliches Eigentum sind. Artikel 104 Absatz 1 wird entsprechend dem gegenwärtigen Gesetz geändert.

Artikel 105 u. 106 keine Bemerkungen

Artikel 107 Absatz 1 keine Bemerkung
Absatz 2 Satz ergänzen **„mit Ausnahme der Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung“**
Der Änderung wird zugestimmt.

Bei der Annullierung von Inhaberobligationen mit Grundpfandverschreibung wird ein neues Wertpapier mit der pfandgesicherten Forderung ausgestellt, jedoch nicht das Pfandrecht an sich, welches sich aus der Forderung ergibt. Der Archivar ist nicht dafür zuständig, neue Titel auszustellen. Wenn der Notar, welcher die Beurkundung vorgenommen hat, nicht mehr praktiziert, muss auf den Liquiditätsnotar zurückgegriffen werden.

Artikel 108 bis 110 keine Bemerkung

Artikel 111 Satz ergänzen Der Notarenverband **gewährleistet die Weiterbildung seiner Mitglieder“**
Der Änderung wird zugestimmt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es Aufgabe des WNV ist, die Weiterbildung seiner Mitglieder zu gewährleisten.

Artikel 112 bis 115 keine Bemerkungen

Artikel 116 Absatz 1 keine Änderung
Absatz 2 ganzer Absatz streichen
Der Änderung wird zugestimmt.

*Bei den Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit den Unvereinbarkeiten des Notarberufs darf es keine Ausnahmen geben. Die Kommission führt das Beispiel eines Notars an, der einen Teilzeit-Lehrauftrag hat und zwischen diesem und seiner Funktion als Urkundsperson wählen müsste. Mit einem Stimmenverhältnis von **9 zu 1, bei 1 Enthaltung**, entscheidet sich die Kommission **für die Streichung von Artikel 116 Absatz 2.***

Artikel 117 bis 119 keine Bemerkungen

Schlussdebatte

Die Kommissionsmitglieder anerkennen die Qualität des Entwurfs.

Einige bedauern, dass der Entwurf die Anzahl der Notare nicht begrenzt. Die hohe Anzahl sei in der Praxis oft problematisch.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Vergleich zwischen den Westschweizer Kantonen im Herbst 2001:

a/ Zahlenverhältnis zwischen Notaren und Bevölkerung

Kanton	Anzahl der praktizierenden Notare	Wohnbevölkerung am 31.12.2000	Verhältnisrechnung: Auf x Einwohner kommt 1 Notar
Genf	47	408'800	8'698
Waadt	92	620'300	6'742
Freiburg	40	236'300	5'908
Neuenburg	43	165'700	3'853
Jura	18	68'800	3'822
Bern	400	943'700	2'359
Wallis	232	276'200	1'191

b/ Zahlenverhältnis zwischen Notaren und im Handelsregister eingetragenen Unternehmen

Kanton	Anzahl der praktizierenden Notare	Anzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen am 31.12.2000	Verhältnisrechnung: Auf x Unternehmen kommt 1 Notar
Genf	47	31'774	676
Waadt	92	37'764	410
Freiburg	40	15'623	391
Jura	18	3'639	202
Neuenburg	43	8'512	198
Bern	400	45'894	115
Wallis	232	15'874	68

Alle Kommissionsmitglieder stimmen dem Gesetzesentwurf zu.

Kommissionspräsident Mariétan dankt für die gute Kommissionsarbeit und schliesst die zweitägige Sitzung.

Susten/Champéry, den 12. März 2004

Der Berichterstatter



Erno Grand

Der Kommissionspräsident



Georges Mariétan